

In tatsächlicher Hinsicht hat der Bf zwar eine Arbeit verrichtet, die gewöhnlich von freischaffenden Wissenschaftlern geleistet wird. Es ist aber auch möglich, daß mit der Abfassung eines wissenschaftlichen Werkes ein entsprechend vorgebildeter Angestellter beauftragt wird. Es ist schließlich auch denkbar, daß eine solche Arbeit, wenn im übrigen der Lebensunterhalt gesichert ist, unentgeltlich oder ehrenamtlich für eine dritte natürliche oder juristische Person geleistet wird. Wie der Dritte dann das Ergebnis dieser geistigen Arbeit verwertet, ist ohne Bedeutung für die Einkünfte des Verfassers selbst. Der Bf hat sich schon durch den Eintritt in den Orden verpflichtet, ihm mit seiner Schaffenskraft zu dienen. Er ist, unabhängig von seinen Dienstleistungen, durch sein Alimentationsrecht der Sorge um den Lebensunterhalt enthoben. Deshalb konnte und mußte er die ihm aufgetragene Arbeit verrichten, ohne daß ihm hieraus ein eigener Anspruch auf die Erträge aus dieser Arbeit erwachsen wäre. Mit der Fertigstellung des Werkes, seien es jeweils auch nur druckfertige Teilabschnitte, hat der Orden tatsächlich die Verfügungsmacht und das Verwertungsrecht erlangt. Er hat das Werk auch verwertet und den Verlagsvertrag abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Verlag und dem Orden. Nur ihm stand der Anspruch auf Zahlung der „Autorhonorare“ zu; an ihn wurde auch tatsächlich geleistet. Dem Bf selbst sind dagegen aus seiner Tätigkeit keine Ansprüche auf Autorenhonorare erwachsen; er hat auch nichts empfangen, was irgendwie Entgeltcharakter haben könnte.

Die rechtliche Gestaltung und die tatsächliche Durchführung gestatten auch nicht, in der Zahlung der Honorare an den Orden eine Verwendung der Einkünfte durch den Bf zu sehen. Der Bf hat nur innerhalb des Ordens die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, wofür ihm ein besonderes Entgelt nicht zusteht; Leistungen an außerhalb des Ordens stehende Dritte hat der Bf nicht erbracht. Die Einkünfte aus der schriftstellerischen Arbeit des Bf hat der Orden bezogen.

Der Bf ist deshalb zu Unrecht mit den Autorhonoraren zur ESt veranlagt worden. Die Frage ob in der Verwertung der Urheberrechte an einem mehrbändigen Werk durch die Ordensprovinz ein Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes begründet wurde und die Ordensprovinz insoweit mit den Autorhonoraren körperschaftssteuerpflichtig wird, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 AO, die Streitwertfeststellung auf § 320 AO.

II. UMSATZSTEUERPFLICHT FÜR SCHRIFTSTELLER VON ORDENSLEUTEN

Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962

Aktenzeichen: I 287—289/61 I 8—10/62

Leitsatz:

Ordensleute leisten schriftstellerische Tätigkeit im Auftrag des Ordens; sie üben daher im Sinne des Steuerrechts keine selbständige Tätigkeit aus. Einkünfte des Ordens aus derartiger Tätigkeit stellen nicht steuerbare Umsätze der einzelnen Ordensperson dar.

In der Umsatzsteuersache 1954 mit 1956 des Paters XY unter Beiziehung der Ordensprovinz desselben, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rembold und Angerpointner, München 2, Karolinenplatz 2/II, hat auf dessen Sprungberufung gegen den Bescheid des Finanzamtes Z vom 25. 5. 1961 — St. Nr. 5/3327 — die I. Kammer des Finanzgerichtes München in der Sitzung vom 23. 1. 1962, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Dr. Koschmann als Vorsitzender
 2. Oberfinanzgerichtsrat Taurus als hauptamtlicher Beisitzer
 3. Geschäftsführer Dr. Enz als ehrenamtlicher Beisitzer
 4. Postoberinspektor Hasenöhl als ehrenamtlicher Beisitzer
 5. Bauer Schuttenhofer als ehrenamtlicher Beisitzer
- für Recht erkannt:

- I. Unter Änderung des Bescheides wird die Umsatzsteuer 1954 auf DM \emptyset festgesetzt. Die Berufung 1955 und 1956 wird als unzulässig verworfen.
 - II. Die Kosten des Verfahrens fallen zu 6/7 der Staatskasse, zu 1/7 dem Berufungsführer zur Last.
 - III. Der Streitwert wird auf DM 1 335,— festgestellt.
- Gegen dieses Urteil ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof in München 27, Ismaningerstr. 109, gegeben.
- ... (Belehrungen über die Rechtsbeschwerde wie im vorstehenden Urteil) ...

GRÜNDE:

Streitig ist, ob ein Ordensgeistlicher, der im Auftrag seines Ordens ein religionswissenschaftliches Werk verfaßt, selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt und mit den vom Orden dafür vereinbarten Entgelten der Umsatzsteuer (USt) unterliegt.

Der USt unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Sie wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind (§§ 1 (1), (2) Absatz 1 und 2 Ziffer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)).

Der Bf hat gegenüber dem ...-Verlag weder Leistungen bewirkt, noch von ihm Entgelte vereinnahmt. Insoweit liegen steuerbare Umsätze nicht vor.

Soweit der Bf gegenüber dem Orden Leistungen erbracht hat, geschah dies nicht in der Eigenschaft als Unternehmer. Der Bf ist Ordensgeistlicher und dem Orden zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Es handelt sich hier um eine Art Eingliederung, wie sie umfassender nicht denkbar ist. Die Abfassung des theologischen Quellenwerkes im Auftrag des Ordens ist deshalb keine Ausübung einer selbständigen Tätigkeit; der Bf kann also insoweit nicht Unternehmer sein und steuerbare Umsätze erzielt haben.

Die USt 1954 ist somit gegen ihn zu Unrecht festgesetzt worden.

Für die Veranlagungszeiträume (VZ) 1955 und 1956 liegt eine Beschwerde nicht vor, weil für diese Zeiträume eine Steuer nicht festgesetzt worden ist. Der Bf will die freistellende Vorentscheidung auch gar nicht abgeändert wissen. Sollte er

aber eine Freistellung nicht nach § 4 Ziffer 17 UStG, sondern mit der Begründung begehren, daß überhaupt keine steuerbaren Umsätze getätigt worden seien, dann wäre die Berufung auch insoweit mangels Beschwer unzulässig, weil die Annahme steuerbarer Umsätze in den VZ 1955 und 1956 weder für andere Steuerarten noch für die Folgezeit von Bedeutung ist.

Die Frage, ob die Ordensprovinz hinsichtlich der Honorareinnahmen aus der Verwertung der Urheberrechte an dem mehrbändigen Werk umsatzsteuerpflichtig geworden ist, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites.

Im einzelnen wird auf das zur Einkommensteuersache ergangene Urteil der Kammer I 282—286/61, I 2—7/62 und I 11/62 vom heutigen Tag verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 307, 309 AO, die Streitwertfeststellung auf § 320 AO, wobei der Wert des Streitgegenstandes für die Berufung 1955 und 1956 nach freiem Ermessen auf jeweils DM 100,— festgestellt wurde.

III. VERSTEUERUNG DER SCHRIFTSTELLERHONORARE VON ORDENSLEUTEN

Bescheid des Bundesfinanzhofs vom 9. 1. 1964

Aktenzeichen: IV 93/62

Leitsatz:

Schriftstellerhonorare von Ordensleuten sind einkommen- und umsatzsteuerlich nicht der Ordensperson zuzurechnen; durch die Ordensprofeß ist das Urheberrecht mit den daraus fließenden Erträgen von der Ordensperson als Ganzes auf den Orden übertragen worden.

In der Einkommensteuersache 1954 bis 1959 des Schriftstellers Pater XY, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. jur. Otto Rembold und Ludwig Angerpointner in München 2, Karolinenplatz 2, hat auf die Rechtsbeschwerde des Vorstehers des Finanzamts Z gegen das Urteil der I. Kammer des Finanzgerichts München in München vom 23. Januar 1962

der IV. Senat des Bundesfinanzhofs

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Grieger als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Littmann, Rademacher und Dr. Gräber, in der Sitzung vom 9. Januar 1964 folgenden Bescheid erlassen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat das Land Bayern zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 13 128 DM festgestellt.

Dieser Bescheid gilt als Urteil, wenn kein Beteiligter innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt.

GRÜNDE

Zu entscheiden ist, ob Zahlungen eines Verlags an einen kirchlichen Orden auf Grund eines zwischen dem Orden und dem Verlag geschlossenen Verlagsvertrages über ein von einem Ordensgeistlichen verfaßten Werk Einkünfte des Verfassers aus selbständiger Arbeit sind.